Bericht zum Modellprojekt Verfahrenslotsen in der Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

1 Gesetzliche Grundlage ... 1
2 Modellprojekt Verfahrenslotsen 2023 ... 1
2.1 Rahmenbedingungen ... 1
2.2 Umsetzung im Jugendamt Nürnberg ... 1
2.3 Tätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ... 2
2.3.1 Zielgruppe ... 2
2.3.2 Zugang und Form der Beratung ... 2
2.3.3 Fallbeispiele/Beratungsanliegen ... 2
2.3.4 Beratungen 03/2023 – 06/2024 ... 3
2.3.4.1 Verteilung Altersgruppen ... 4
2.3.4.2 Häufigkeit der Kontakte ... 5
2.3.4.3 Beratung in Anspruch nehmende Personengruppe ... 6
2.3.4.4 Leistungsanspruch ... 8
2.3.4.5 Zugang zur Beratung ... 9
2.3.4.6 Verfahrensstand ... 10
2.3.4.7 Kommunikationsformen ... 11
2.4 Tätigkeiten nach § 10b Abs. 2 SGB VIII ... 11
2.4.1 Kooperationen und Netzwerkarbeit ... 11
2.4.2 Fortbildungen ... 12
2.5 Schlussfolgerungen aus den gesammelten Erfahrungen ... 13
2.5.1 Perspektive Familie ... 13
2.5.2 Perspektive Rehabilitationsträger ... 13
2.5.3 Perspektive Nürnberg ... 14
3 Fachliche Standards ... 14
3.1 Öffentlichkeitsarbeit ... 15
3.2 Datenschutz ... 15
3.3 Fachanwendungen ... 15
3.3.1 Fachanwendung und Dokumentenmanagement ... 15
3.3.2 Onlineberatung ... 16

4 Perspektiven und Fazit 16
4.1 2024 16
4.2 Fazit 16

1 Gesetzliche Grundlage

Die zweite Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) trat mit dem 01.01.2024 in Kraft. Dadurch wurde der § 10b Abs. 1 u. 2 neu in das SGB VIII eingeführt. Damit einher geht die Verpflichtung der Jugendämter, Verfahrenslotsen zu installieren. Die Besonderheit dabei ist, dass dieser Paragraf befristet gültig ist: Mit dem geplanten Eintritt der dritten Reformstufe des KJSG, der sog. „großen inklusiven Lösung“, endet die Befristung mit welcher der § 10b SGB VIII versehen ist. Die Überleitung der Eingliederungshilfe für Kinder und junge Menschen vom SGB IX in das SGB VIII ist für den 01.01.2028 geplant. Der § 10b SGB VIII ist somit bis zum 31.12.2027 gültig.

Der §10b SGB VIII ist in zwei Absätze gegliedert: Absatz 1 beschreibt die Begleitung und Unterstützung von Familien, Kindern und jungen Menschen mit Behinderung durch Verfahrenslotsen bei der Verwirklichung Ihrer Leistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Rehabilitationsträger. Im Hinblick auf die dritte Reformstufe liegt der Schwerpunkt dabei auf den Gesetzen, die die Eingliederungshilfe regeln, also dem SGB VIII und dem SGB IX. Eine Besonderheit dieser Pflichtaufgabe der Jugendämter ist, dass die Lotsen bei der Beratung im Absatz 1 weisungsungebunden sind und unabhängig von den Interessen der Träger der Eingliederungshilfe beraten sollen.
Der Absatz 2 des § 10b SGB VIII regelt, dass die Verfahrenslotsen der Jugendamtsleitung sowie der Jugendhilfeplanung Informationen, Beobachtungen und ggf. Empfehlungen für die mit der Gesetzesreform verbundenen organisatorischen Umstrukturierungen bereitstellen. Ein halbjährlicher Bericht soll dies gewährleisten. Hierzu bauen die Verfahrenslotsen ein umfassendes Netzwerk auf und bilden Kooperationen.

2 Modellprojekt Verfahrenslotsen 2023

2.1 Rahmenbedingungen

Auf Initiative des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses konnten im Jahr 2022 kurzfristig Landesmittel für ein Modellprojekt zur vorzeitigen Erprobung der Verfahrenslotsen zur Verfügung gestellt werden. Neben neun weiteren Kommunen erhielt das Jugendamt der Stadt Nürnberg einen Zuschlag für die Bezuschussung einer Vollzeitstelle. Die Laufzeit des Projektes begann im Oktober 2022 und endete mit Ablauf des Jahres 2023. Das Projekt wurde vom Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) koordiniert und fachlich begleitet. Die Evaluation des Projektes mündet in einer Beschlussvorlage zu fachlichen Empfehlungen an den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss, die im Juni 2024 von diesem beschlossen wurden. Damit steht in Bayern bereits sechs Monate nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung im SGB VIII eine praxiserprobte Handreichung für die Kommunen zur Verfügung.

2.2 Umsetzung im Jugendamt Nürnberg

Die Umsetzung in Nürnberg wurde in der beim BLJA eingereichten Bewerbung mit einem Tandem aus Verwaltung und Sozialpädagogik konzipiert. Dies sollte zum einen den sozialpädagogischen Ansatz in der Beratung abdecken und gleichzeitig die Beratung mit fundierten Kenntnissen aus der Verwaltung unterfüttern. Ab dem 01.01.2023 startete eine Sozialpädagogin mit Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe und dem SGB VIII mit 30 Wochenstunden. Zum 01.02.2023 konnte eine weitere Verfahrenslotsin aus der Verwaltung mit 10 Wochenstunden beginnen. Diese war mit 30 Wochenstunden weiter in der wirtschaftlichen Jugendhilfe tätig und erfüllte somit eine Doppelrolle.

Um die weisungsungebundene Beratung im Absatz 1 zu gewährleisten, wurden die Verfahrenslotsinnen im Stab der Bereichsleitung und stellvertretenden Jugendamtsleitung angesiedelt (J/B3). In dieser Konstellation wurde die Teilnahme am Modellprojekt bis zum Abschluss umgesetzt.

2.3 Tätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

2.3.1 Zielgruppe

In der Eingliederungshilfe sind die Adressaten die von Behinderung betroffenen oder bedrohten jungen Menschen und nicht deren gesetzliche Vertreter, hier unterscheidet sich die Eingliederungshilfe z.B. von den klassischen Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII. Ab dem 14. Lebensjahr können Jugendliche eine Eingliederungshilfe beantragen, wenn auch die Zustimmung der Eltern dazu erforderlich ist. Die Beratung durch die Verfahrenslotsen ist für junge Menschen ab 14 Jahren jedoch auch ohne die explizite Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich. Grundsätzlichen Anspruch auf die Beratung der Lotsen haben Menschen zwischen 0 und 21 Jahren. Im Ausnahmefall auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2.3.2 Zugang und Form der Beratung

Die Beratung soll sich an den Bedürfnissen der Familien und jungen Menschen orientieren und diese niedrigschwellig erreichen. Durch die Bekanntmachung der Lotsen mit den für die Familien gängigen Beratungsstellen, beispielsweise der Jugendsozialarbeit an Regel- und Förderschulen, ergibt sich ein direkter Zugang. Sehr positiv ist, dass die Fachkräfte, die mit den Betroffenen arbeiten, die Notwendigkeit einer Unterstützung und Begleitung sehen und entsprechend die Familien weitervermitteln. Die Beratung der Familien wird bedarfsorientiert persönlich und auch aufsuchend angeboten. Aufgrund der hohen Belastung der Familien nehmen diese die Beratung gerne telefonisch in Anspruch.

2.3.3 Fallbeispiele/Beratungsanliegen

Familien suchen die Unterstützung häufig bei komplexen Anliegen gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger. Hierzu ein exemplarisches Fallbeispiel: Es wurde eine für einen Leistungsempfänger (Kind) nachteilige Änderung bei einer Schulbegleitung entschieden und der Bescheid entsprechend abgeändert. Die Hilfe wurde in diesem Fall vom Rehabilitationsträger überprüft und während des laufenden Schuljahres gekürzt. Dies hätte bedeutet, dass die vom Kind akzeptierte Schulbegleitung die Betreuung des Kindes beendet hätte und die Hilfe während des laufenden Schuljahres mit einer anderen Fachkraft hätte fortgesetzt werden müssen. Eine entsprechende neue Fachkraft war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden. Eine positive Entwicklung beim Kind war erkennbar, jedoch war der Teilhabebedarf noch immer deutlich vorhanden. Die Familie erhielt Beratung und Unterstützung bei einem Widerspruch (Hilfe zur Selbsthilfe). Der Bescheid wurde schließlich aufgehoben und die Schulbegleitung kann bis zum Ende des Schuljahres unverändert stattfinden. Über eine Abänderung der Hilfe kann nun geplant und koordiniert entschieden werden. Im Idealfall gemeinsam mit der Familie und der Schule.

Zum Aufgabengebiet der Lotsen gehört ebenfalls die Aufklärung der Leistungsempfänger über die Fristen und die möglichen Rechtsmittel. Familien sind nicht ohne weiteres in der Lage Entscheidungen der Kostenträger nachzuvollziehen und zu überblicken, wie sich diese auswirken können. Ebenso ist den Betroffenen nicht bewusst, dass Fristen nach dem § 14 SGB IX bei

der Bearbeitung der Anträge auf Eingliederungshilfe nicht eingehalten werden. Familien akzeptieren in vielen Fällen die Auskunft, dass aufgrund von Zeitmangel eine Hilfe nicht eingeleitet werden kann.

Häufige Beratungsanfragen beziehen sich auf die Zuständigkeiten von Rehabilitationsträgern und an wen sich Betroffenen wenden können. Die Orientierung in den Sozialgesetzen ist für die Familien ohne Unterstützung nur mit viel Zeitaufwand für Recherche möglich. Ebenso ist den Menschen häufig das Antragsverfahren bzw. der Ablauf einer Hilfeeinleitung und den dazugehörigen Erfordernissen nicht klar.
Viele Anfrage beziehen sich inzwischen auf fehlende Plätze, vor allem für Kinder mit der Diagnose ASS (Autismus Spektrum Störung). Für diese Gruppe herrscht ein Mangel an integrativen Kindergartenplätzen, spezifischen Schulplätzen und Plätzen in der Nachmittagsbetreuung. Fragestellungen ergeben sich ebenfalls beim Wechsel des Rehabilitationsträgers der Eingliederungshilfe bedingt durch Änderungen beim Intelligenzquotienten, Schuleintritt oder der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Der Begriff des Lotsen ist in der Beratung durchaus wörtlich zu nehmen: Wenn es notwendig und zielführend erscheint, werden Anfragen gezielt an weitere Stellen wie die EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung), Frühförderung, Selbsthilfegruppen, diverse Träger und Erbringer der Eingliederungshilfe und ggf. an alle notwendigen und bekannten Stellen vermittelt. Die Tätigkeit der Verfahrenslotsen hat nicht den Anspruch zu allen Sozialgesetzen beraten zu können, sondern gut an das bestehende Beratungsangebot vermitteln zu können.

2.3.4 Beratungen 03/2023 – 06/2024

Im Folgenden werden die für Nürnberg gesammelten Daten im Verlauf des Modellzeitraums 2023 dargestellt. Diese werden um die Daten bis Juni 2024 an wesentlichen Punkten ergänzt. Eine ausführliche Bewertung der geleisteten Beratungsarbeit wird im nächsten Jahr möglich sein.

Insgesamt nahmen 46 Familien in 2023 Kontakt mit den Verfahrenslotsinnen auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beratungen nach der Einarbeitung der Lotsinnen ab März 2023 begonnen haben. Während der Teilnahme am Modellprojekt war das Ziel, an exemplarischen Fallberatungen möglichst viele Erfahrungen und Beobachtungen zu sammeln. Im Folgenden wird ein Überblick über die Zusammensetzung und Bedarfe der Beratungen dargestellt. Bei den 46 Einzelfällen erfolgte die Beratung in zwei Fällen außerhalb der „örtlichen Zuständigkeit“ gemäß §§ 86 ff. SGB VIII. Die überwiegende Mehrheit der Beratungen orientierte sich also an Familien und junge Menschen aus Nürnberg. In den ersten sechs Monaten 2024 sind bereits 60 Anfragen vom Familien und Fachkräften eingegangen. Davon sind neun Klienten aus dem Jahr 2023, die auch 2024 Beratungsbedarf an die Lotsinnen richteten. Die Nachfrage der betroffenen Familien und jungen Menschen ist steigend.

Im § 10b SGB VIII wird die örtliche Zuständigkeit für den Verfahrenslotsen nicht festgelegt. Im Prinzip können sich Familien an Verfahrenslotsen auch außerhalb ihrer Kommune wenden. Somit wurde die Möglichkeit eröffnet, dass das Angebot wahrgenommen werden kann, auch wenn die eigene Kommune keinen Lotsen installiert haben sollte.

2.3.4.1 Verteilung Altersgruppen

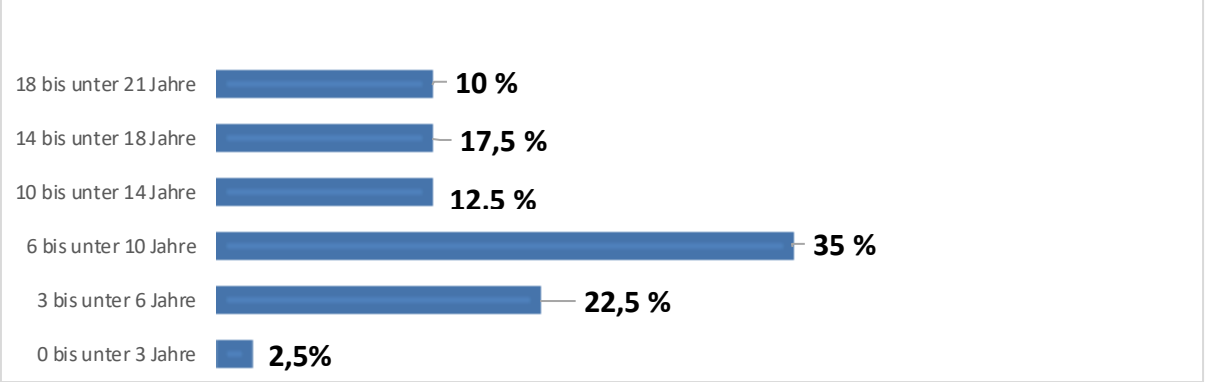


Abbildung 1: Altersgruppen Verteilung, 01.01.2023-31.12.2023, n=46

Die Verteilung der Altersgruppen der von Behinderung betroffenen jungen Menschen wird in Abbildung 1 dargestellt. Die Verteilung der Fälle im ersten Halbjahr 2024 folgt der gleichen Verteilung. Die Altersgruppe der 0-3-jährigen Kinder ist mit einer Anfrage am seltensten vertreten. Die Erklärung für diese niedrige Zahl könnte die noch fehlende Diagnostik sein. Vor allem im Bereich der seelischen Behinderung ist diese im frühkindlichen Alter häufig noch nicht feststellbar bzw. entwickelt sich diese. Angeborene Körperbehinderungen werden in der Regel über den medizinischen Bereich beraten und gesteuert. Außerdem gibt es in Nürnberg eine engmaschige Beratung für diese Altersgruppe durch die Frühen Hilfen, Geburtskliniken und Kinderärzte.
Die Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und die am häufigsten vertretenen Gruppe, Kinder zwischen 6 und 10 Jahren, zeigten hohen Beratungsbedarf. Bis zum Schuleintritt ist der Fachdienst Inklusion für die Beratung und Unterstützung der Familien und Kindertageseinrichtungen während des Besuches einer Kindertageseinrichtung im gesamten Stadtgebiet ein zentrales Angebot. Die Zielgruppe sind dort Kinder mit Bedarfen im seelischen Bereich.
In der Beratung der Verfahrenslotsen melden sich häufig die Familien vor oder zum Schuleintritt. Dies ist bedingt durch die Änderung der Zuständigkeit vom Bezirk Mittelfranken hin zum Jugendamt. Hier entsteht großer Beratungsbedarf. Besonders, wenn bereits vor dem Schuleintritt eine Schulbegleitung empfohlen und beantragt wird. In der Altersgruppe zwischen ca. 5 und 8 Jahren wird im Zuge der Diagnostik einer seelischen Behinderung häufig der Intelligenzquotient (IQ) bestimmt. Dadurch gibt es Schwankungen um den Wert von 70 [1][2]und somit eine Veränderung bei der Zuständigkeit durch die Feststellung oder der Wegfall einer Mehrfachbehinderung. Familien zeigen hier großen Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

[1] Wer zuständiger Rehabilitationsträger ist, orientiert sich am festgestellten IQ: Ab einem getesteten Wert von 69 (=Intelligenzminderung) und darunter ist der zuständige Eingliederungshilfeträger im SGB IX verortet, ab 70 (=Lernbehinderung) ist es das SGB VIII. Bei Änderungen an dieser Grenze durch Testungen wechselt somit die Zuständigkeit.
[2] Vgl. ICD 10

2.3.4.2 *Häufigkeit der Kontakte*

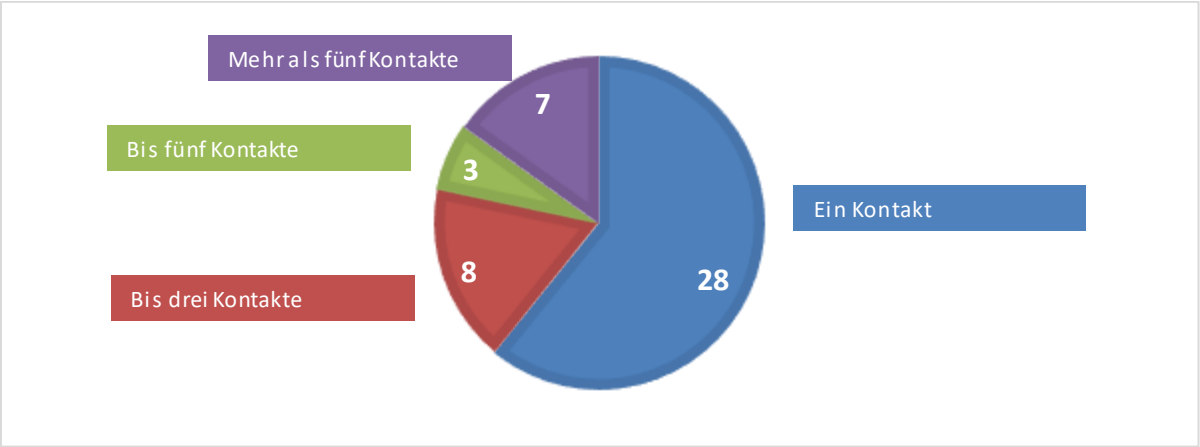


Abbildung 2: Häufigkeit der Kontakte, 01.01.2023-31.12.2023, n=46

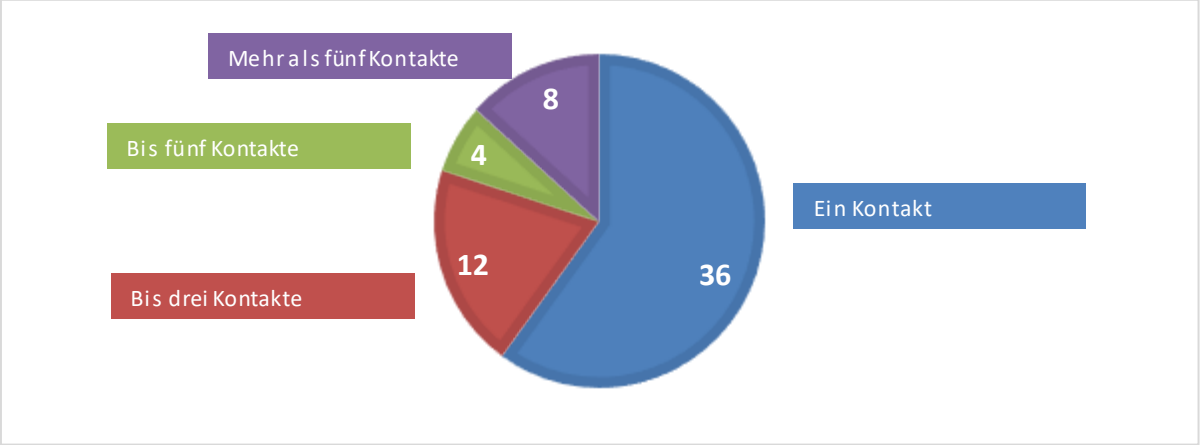


Abbildung 3: Häufigkeit der Kontakte, 01.01.2024-21.06.2024, n=60

Die häufigsten Beratungen nahmen einen singulären, meist telefonischen Beratungskontakt in Anspruch. Dies kann einen Zeitraum zwischen 30 und 90 Minuten umfassen. Hier handelt es sich um Beratungen, die das Antragsverfahren und die Zuständigkeit betreffen. Ebenso melden sich Familien, die keine Plätze in Kitas, Schulen, der Betreuung am Nachmittag und auch den stationären Bereich finden. Bei diesen weniger komplexen Themen kann es noch bis zu drei Kontakte geben.

Die Beratungen, die bis zu fünf Kontakte oder mehr als fünf Kontakte in Anspruch nehmen, sind mit einer komplexen rechtlichen Fragestellung hinterlegt. Bei mehr als fünf Kontakten handelt es ich um strittige Fälle, z.B. bei der Ablehnung von Leistungsansprüchen, Widerspruchsverfahren und auch Antragstellungen in besonderen Konstellationen. Eine besondere Fallkonstellation kann z.B. sein, dass ein Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen und ein Schulbegleiter von der Schule gefordert wird. Allerdings lag zu diesem Zeitpunkt noch keine fachärztliche Stellungnahme vor, da die Diagnostik noch nicht abgeschlossen war. Die Familie konnte die Kosten für einen Schulbegleiter in diesem Fall vor Genehmigung der Hilfe übernehmen. Die Voraussetzungen für Selbstbeschaffung waren jedoch nicht gegeben. Hier konnte

schließlich eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, welche die Bedingungen des 35a SGB VIII erfüllt und der Familie die Kostenerstattung rückwirkend ab Antragstellung ermöglichte.
Ein erheblicher Teil der aufgewendeten Zeit sind dabei nicht nur die persönlichen Beratungen der Familien oder Betroffenen, sondern Dokumentation, Recherche und Fallbesprechungen im kollegialen Team. Zum Teil werden bei vorhandener schriftlicher Einwilligung weitere Fachkräfte, Rehabilitationsträger oder Leistungserbringer einbezogen. Ebenso finden auf Wunsch der Familien Begleitungen bei Hilfeplangesprächen oder Abschlussgespräche bei stationären Aufenthalten statt. Teilhabeplanverfahren und Teilhabekonferenzen des Bezirks finden in der Praxis leider noch nicht statt, daher wird eine Unterstützung derzeit nicht angefragt. Bei den Hilfeplangesprächen des Jugendamts werden die Verfahrenslotsinnen als Unterstützung von den Betroffenen vereinzelt angefragt.

2.3.4.3 Beratung in Anspruch nehmende Personengruppe

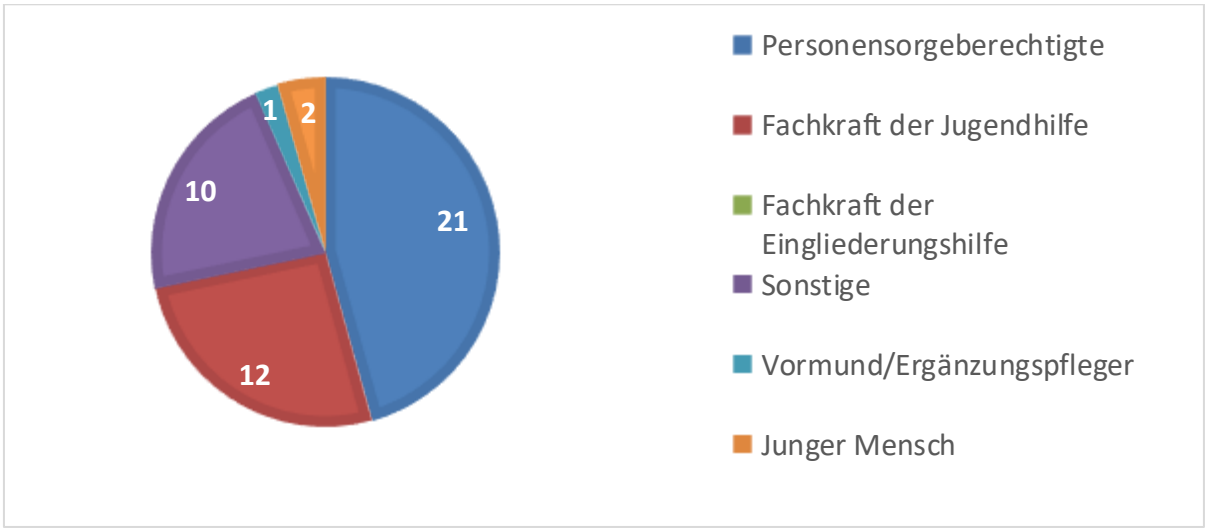


Abbildung 4: Beratung in Anspruch nehmende Personengruppe, 01.01.2023-31.12.2023, n=46

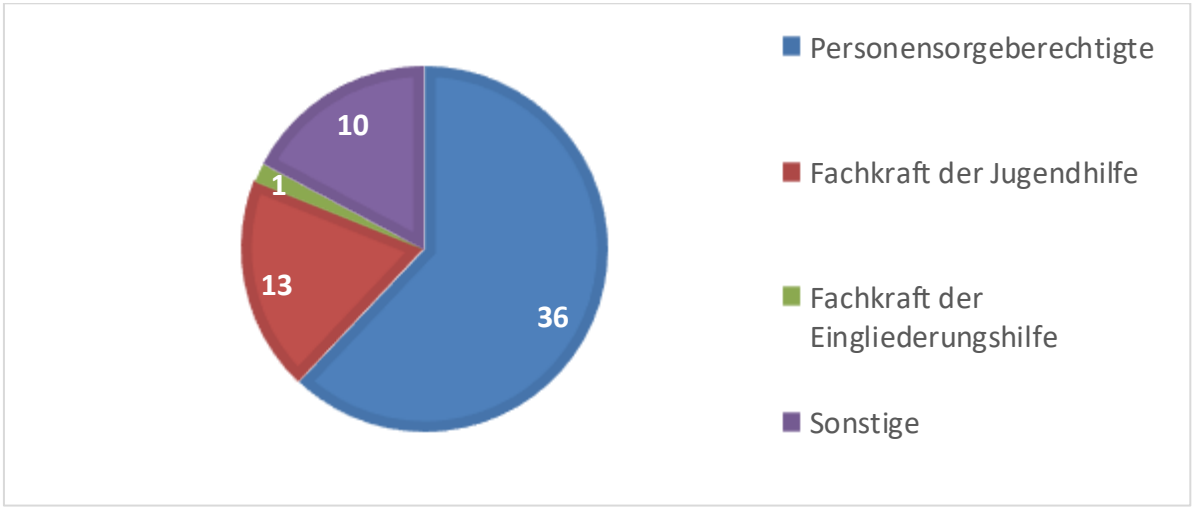


Abbildung 5: Beratung in Anspruch nehmende Personengruppe, 01.01.2024-21.06.2024, n=60

Gemäß dem Gedanken des § 10b Abs. 1 SGB VIII richtet sich die Beratung der Verfahrenslotsinnen häufig direkt an die betroffenen Familien bzw. Personensorgeberechtigten. Eine weitere größere Gruppe, mit zwölf Beratungsanfragen, sind die Fachkräfte der Jugendhilfe aus dem ASD heraus. Die Verfahrenslotsinnen kooperierten deshalb im Projektjahr mit einer exemplarischen Modellregion (ASD Region 9). Aufgrund der personellen Ausstattung war eine Kooperation mit dem gesamten ASD nicht möglich. Sonstige Fachkräfte setzen sich zusammen aus Lehrern, Schulsozialarbeitern, Fachkräften im Kita Bereich, Therapeuten. Keine Beratung erfolgte an andere Rehabilitationsträger. Auffällig ist, dass junge Menschen ab 14 Jahren sehr selten auf die Lotsinnen zugekommen sind. Dies könnte sich zum einen durch die noch geringere Anbindung der Lotsinnen an Multiplikatorinnen und Mulitplikatoren erklären. Und zum anderen durch das Beratungsangebot der Jugendberufsagentur, das eng mit der Ersteingliederung der Agentur für Arbeit kooperiert. Eine weitere Erklärung zu den eher geringen Anfragen könnte sein, dass die Gruppe der seelisch behinderten jungen Erwachsenen schwer zugänglich für Beratungsangebote ist, da die Symptomatik der Erkrankung häufig negativen Einfluss auf Antrieb und Motivation hat. Hier entsteht eine starke Abhängigkeit von Erwachsenen, die dies übernehmen.

Bei den Beratungen, die sich an Fachkräfte richten, handelt es sich vorwiegend um einzelne Termine. D.h., die in der Abbildung 2 beschriebene Häufigkeit der Kontakte beinhaltet bei der Gruppe „ein Kontakt“ überwiegend Fachkräfte: Von den 28 einmaligen Kontakten waren 20 Fachkräfte der Jugendhilfe oder sonstige Fachkräfte. Acht Anfragen von Familien mündeten in einen singulären Beratungskontakt. Die Begleitung und Unterstützung der Familien mündete dagegen in den überwiegenden Fällen in mehreren Beratungen.

2.3.4.4 *Leistungsanspruch*

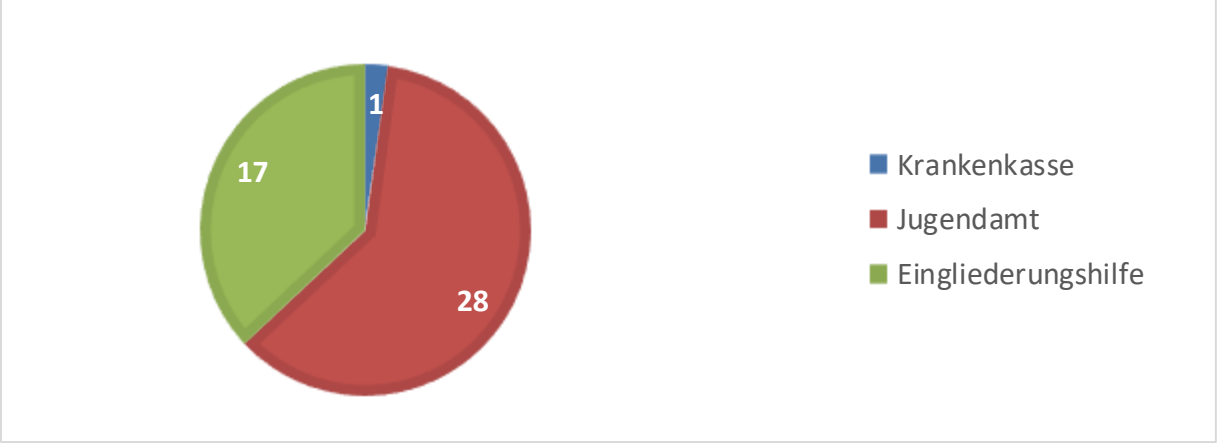


Abbildung 6: Leistungsanspruch, 01.01.2023-31.12.2023, n=46

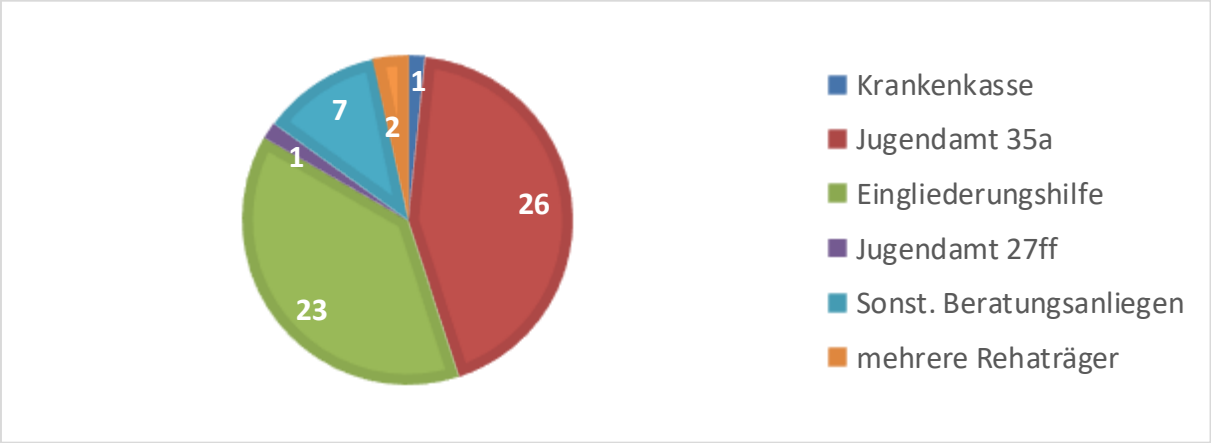


Abbildung 7: Leistungsanspruch, 01.01.2024-21.06.2024, n=60

Die Zusammensetzung der Leistungsansprüche gegenüber Rehabilitationsträgern zeigt einen leichten Überhang vom Jugendamt. In nur einem Fall richteten sich im Jahr 2023 Leistungsansprüche an einen Kostenträger außerhalb der Eingliederungshilfe, hier eine Krankenkasse. Der Überhang vom Jugendamt lässt sich durch die gute Vernetzung der Verfahrenslotsinnen innerhalb der städtischen Strukturen erklären. Die Tätigkeit wurde innerhalb des Jugendamtes bzw. der relevanten Bereiche beworben und beide Verfahrenslotsinnen sind bzw. waren selbst in der Eingliederungshilfe nach 35a tätig. Dadurch kamen durch die Fachkräfte der Eingliederungshilfe häufig Fallanfragen an die Lotsinnen.

2.3.4.5 *Zugang zur Beratung*

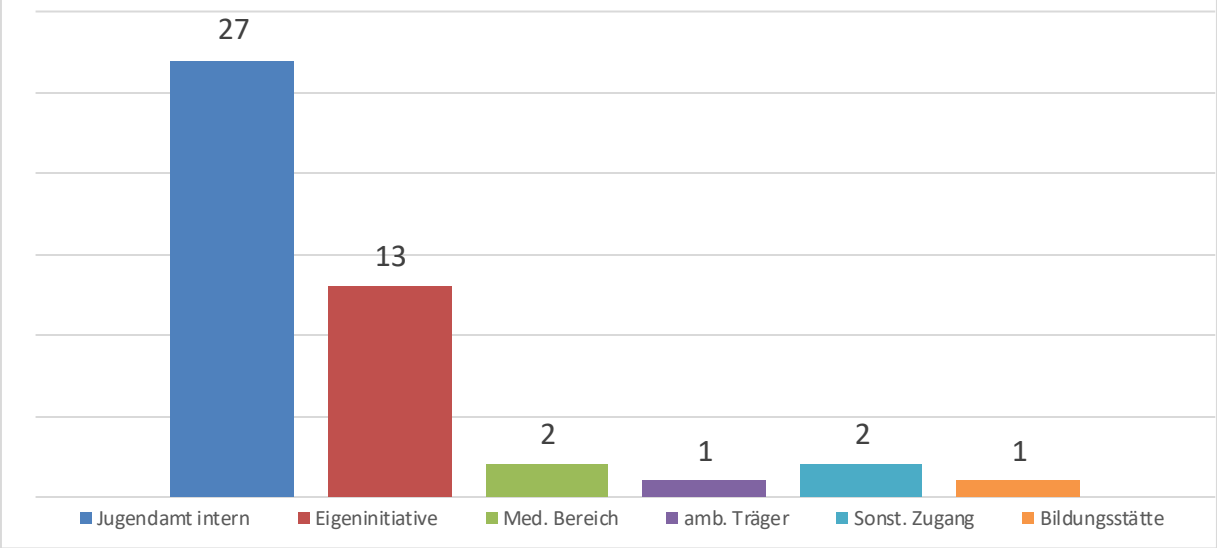


Abbildung 8: Zugang Beratung, 01.01.2023-31.12.2023, n=46

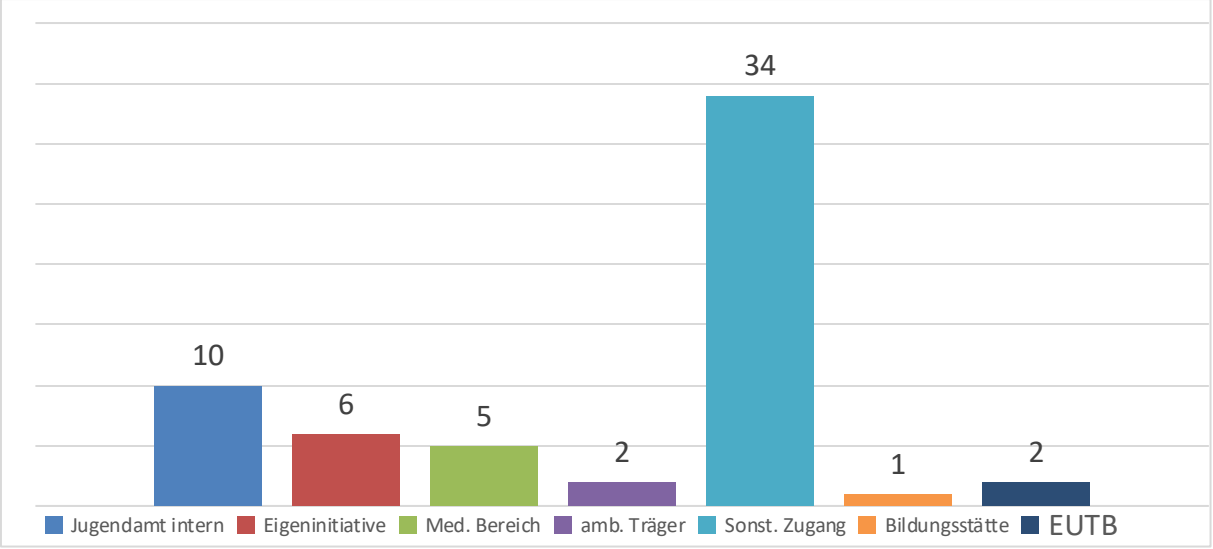


Abbildung 9: Zugang Beratung, 01.01.2024-21.06.2024, n=60

Im Jahr 2023 erfolgte die häufigste Vermittlung von Familien zu den Verfahrenslotsinnenen durch das Jugendamt und dessen vielfältige Struktur an Fachdiensten und Beratungsstellen. Danach folgen die Eltern, die sich durch die Vermittlung von ebenfalls betroffenen Eltern und Recherche an die Lotsinnen wendeten. Die weiteren Multiplikatoren sind zu noch vernachlässigen bzw. wurden die Verfahrenslotsinnen bisher zurückhaltend extern beworben und vernetzt, da der Zulauf an Beratungsanfragen eine Eigendynamik entwickelt hat. Im ersten Halbjahr 2024 hat sich der Zugang zu den Lotsinnen vielfältiger gestaltet und muss weiter beobachtet werden.

2.3.4.6 Verfahrensstand

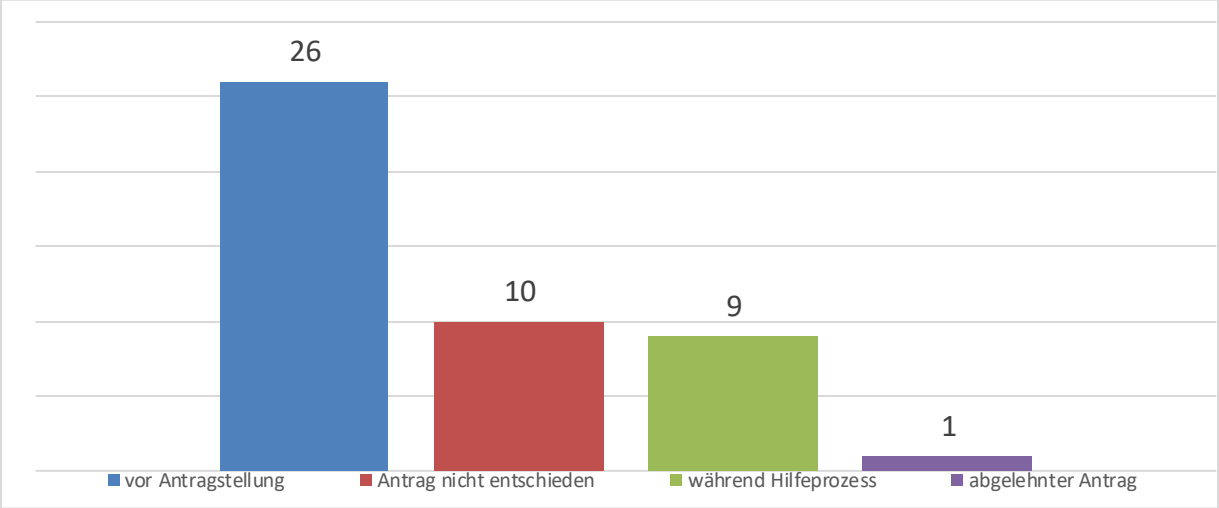


Abbildung 10: Verfahrensstand, 01.01.2023-31.12.2023, n=46

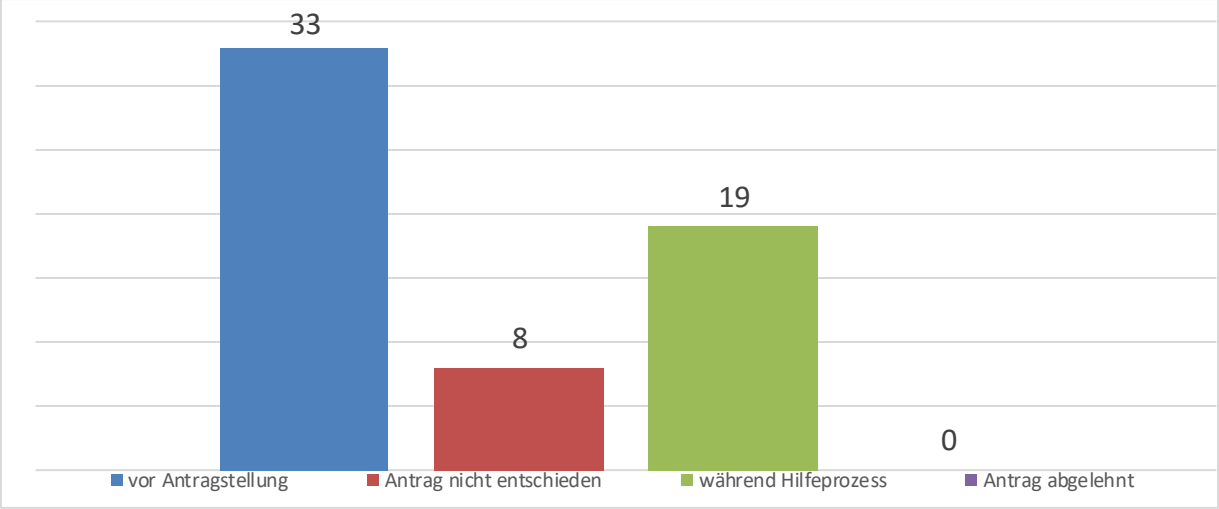


Abbildung 11: Verfahrensstand, 01.01.2024-21.06.2024, n=60

Die häufigsten Anfragen beziehen sich auf Fragen vor der Antragstellung für eine Eingliederungshilfe. Nur ein Fall bezog sich im Jahr 2023 auf die Ablehnung eines Antrags auf Eingliederungshilfe.

2.3.4.7 Kommunikationsformen

Familien mit behinderten Kindern sind vielen Stressfaktoren ausgesetzt, welche diese bewältigen müssen. In nicht wenigen Fällen gibt es Probleme, die benötigten Hilfen zu finden und zu erhalten. Die betroffenen Familien nehmen in der Regel viele Termine neben Kindergarten und Schule wahr, welche koordiniert werden müssen. Daher lassen sind die Sorgeberechtigen und auch die jungen Menschen gerne telefonisch beraten. Häufig wird der Kontakt zu den Verfahrenslotsinnen über Mail bzw. das Kontaktformular der Homepage angefragt. Aktuell ist die Onlineberatung nur eingeschränkt möglich. Die Familien nutzen dieses Medium jedoch gerne. Bei komplexeren Beratungen finden Begleitungen zu Terminen, Besuche in Einrichtungen oder auch Hausbesuche statt. Bei Familien mit Migrationshintergrund ist der Bedarf an persönlichen Gesprächen aufgrund der Sprachbarriere häufiger gewünscht. Falls notwendig, kann ein Übersetzer oder Übersetzerin für Gespräche mit den Verfahrenslotsinnen organisiert werden. Eine Beratung in Englisch kann vorgehalten werden.

2.4 Tätigkeiten nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

2.4.1 Kooperationen und Netzwerkarbeit

Insgesamt nahmen die Verfahrenslotsinnen im Jahr 2023 an 39 Treffen mit Kooperations-, Netzwerkpartnern und Akteuren der Leistungen zur Teilhabe teil. Seit Januar 2024 fanden bereits 38 Termine statt. Ziel war und ist es, die Tätigkeit zunächst jugendamtsintern bekannt zu machen und zu vernetzen. Hier sind die im Bereich J/B3 relevanten regelmäßigen Arbeitsgruppen zu nennen oder die Multiplikatoren, die in Beratungsstellen oder an Schulen tätig sind. Die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen wie die Inklusionskonferenz und das offene Forum Familie ermöglichten es, die Lotsinnen über die städtischen Strukturen hinaus bekannt zu machen. Dies gelang durch Präsentationen online oder im Vortrag vor Publikum.

Der Bezirk Mittelfranken steht dabei als wichtiger Kooperationspartner in der Gruppe der Rehabilitationsträger im Vordergrund. Zur Vernetzung mit dem Bezirk und den bereits tätigen mittelfränkischen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen fand im November 2023 ein Austauschtreffen statt. Der Bezirk Mittelfranken setzt sich mit der anstehenden Reform bereits jetzt intensiv auseinander. In übergreifenden Arbeitsgruppen haben die Nürnberger Verfahrenslotsinnen, inhaltlich bezogen auf den § 10b Abs. 2 SGB VIII, regelmäßig Kontakt mit dem Bezirk Mittelfranken.

Die Agentur für Arbeit hat zur Eingliederungshilfe eine größere Schnittmenge bedingt durch den Übergang von Schule-Beruf und der vorrangigen Zuständigkeit bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Rehabilitation. Die Lotsinnen haben sich aus diesem Grund mit der Agentur für Arbeit/Ersteingliederung vernetzt und die Tätigkeit bzw. Zuständigkeiten gegenseitig vorgestellt. Fallbezogen und allgemein findet nach Bedarf Austausch regelmäßig statt.

Die Lotsinnen haben sich zudem bei den in der Eingliederungshilfe aktiven Fachkräften wie die Frühförderung, Jugendsozialarbeit an Förderzentren, Arbeitskreis Inklusion, Inklusionsberatung des Schulamtes, Erziehungsberatungsstellen, Fachdienst Inklusion, Autismusambulanz u.v.m. präsentiert und ausgetauscht. Besonders wichtig ist die Vernetzung mit der hiesigen EUTB. Hier findet regelmäßiger Austausch statt und Familien werden erfolgreich gegenseitig vermittelt. Somit ergänzt sich das Repertoire der Verfahrenslotsinnen und der EUTB erfolgreich. Mit der Frühförderung ergeben sich Schnittstellen beim Übergang zur Schule und bei der Vermittlung an das offene Beratungsangebot der hiesigen Frühförderstellen. Ziel war

es, die Verfahrenslotsinnen gut nach intern und extern zu vernetzen. Weiterhin war es wichtig die Verfahrenslotsinnen an die internen Schnittstellen bzw. Beteiligten anzubinden, welche die Umsetzung der großen inklusiven Lösung angehen müssen. Nur so kann gesammeltes Wissen, Informationen und Hypothesen in diese Entwicklung einfließen.

Durch das BLJA wurden zwei Fachtage veranstaltet. Hier wurden die (Zwischen-) Ergebnisse des Modellprojektes veröffentlicht und Themenschwerpunkte gesetzt. Die Zielgruppe der Fachtage waren nicht nur die teilnehmenden Modellkommunen, sondern bayerische Jugendämter, Bezirke, weitere Rehabilitationsträger und die freien Träger der Eingliederungshilfe. Hierdurch wurden die Verfahrenslotsen und die ab 2024 damit verbundene Pflichtaufgabe einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

Seit Ende des Jahres 2023 haben sich die bereits tätigen mittelfränkischen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zu einem regelmäßigen online-Austauschtreffen zusammengefunden. Dies findet im Abstand von sechs bis acht Wochen statt.

Daneben gab es bundesweite Anfragen aus Jugendämtern zur Umsetzung der Verfahrenslotsen.

2.4.2 Fortbildungen

Durch die Teilnahme am Modellprojekt fanden zwischen den verschiedenen Modellstandorten insgesamt sieben Austauschtreffen statt. Neben dem fachlichen Austausch wurden Weiterbildungen durch Fachreferenten angeboten. Darüber hinaus gab es die Möglichkeit an einer über das BMFSFJ geförderten Weiterbildung über das Iresa Institut teilzunehmen (Werkzeugkasten I und III). Die Teilnahme an insgesamt sieben Webinaren ermöglichte vor allem einen Wissenserwerb mit rechtlichem und Verwaltungsschwerpunkt. Zum Abschluss konnten ein Zertifikat über die Teilnahme durch einen Test erworben werden. Seit Ende 2023 können die Webinare abgerufen werden und eine Wissensdatenbank wurde eingerichtet. Der Werkzeugkasten II ist ein Curriculum zur Einarbeitung von Verfahrenslotsen und steht seit Anfang 2024 zur Verfügung.

Außerdem wurden Möglichkeiten zum überregionalen Austausch im Angebot des Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V. (AFET)und des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) wahrgenommen. Hier konnten Einblicke in die bundesweite Umsetzung der Verfahrenslotsen, aber auch in die Umsetzung der Eingliederungshilfe bei „vorgezogenen“ inklusiven Lösungen in Bundesländern ohne überörtliche Sozialhilfeträger gewonnen werden.

Die Verfahrenslotsinnen konnten an stadtintern Schulungen zum agilen Projektmanagement nach der Scrum Methode teilnehmen und sich für die Nutzung des digitalen Dokumentenmanagementsystems schulen lassen. Ebenso fand die Teilnahme an der methodischen Schulung zur Onlineberatung statt. Die Umsetzung der Onlineberatung wird für die Verfahrenslotsinnen ab Ende 2024 möglich sein. Für die Beratung wäre dies ein Gewinn, da viele Anfragen der Betroffenen oder Sorgeberechtigten per Mail stattfinden.

2.5 Schlussfolgerungen aus den gesammelten Erfahrungen

2.5.1 Perspektive Familie

- Für die Betroffenen sind die verschiedenen Zuständigkeiten wenig transparent. Verfahrenslotsen können in der Beratung häufig Klarheit verschaffen und zu einer zielgerichteten Antragstellung bzw. Vermittlung an den zuständigen Rehabilitationsträger verhelfen.
- Familien in der Konstellation seelische und geistige Behinderung sind vor allem bei einer erneuten Testung und damit verbunden Veränderung des Intelligenzquotienten von unter Umständen mehreren Zuständigkeitswechseln betroffen. Ebenso ist die Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Änderung der Zuständigkeit verbunden. Nach dem Kenntnisstand der Verfahrenslotsen finden in den wenigsten Fällen Teilhabekonferenzen trägerübergreifend statt. Hilfen werden zwischen den Ämtern „übergeben“, jedoch sind die Familien bisher kaum beteiligt.
- Familien sind, je individuellen Voraussetzungen, mit der in der Eingliederungshilfe üblichen selbständigen Suche nach Einrichtungen und freien Plätzen überfordert.
- Ebenso sind die Familien nicht immer ausreichend über die Erfordernisse eines Rehabilitationsverfahrens, nicht nur in der Eingliederungshilfe aufgeklärt und beraten. Die Aufklärungs- und Beratungspflicht gem. § 106 SGB IX und § 10a SGBVIII könnte aus Sicht der Lotsen ausführlicher sein und mehr dem Kenntnisstand der Familien entsprechen. Dabei sind die Betroffenen häufig nicht über ihre Rechte und die Pflichten der Kostenträger informiert.
- Familien haben eine sehr hohe Schwelle, ihren Rechtsanspruch gerichtlich überprüfen zu lassen und beispielsweise einen Antrag auf einstweilige Anordnung zu stellen oder aber eine Untätigkeitsklage zu machen. Diese sehr wirkungsvolle Möglichkeit ist kostenlos und ohne Anwalt möglich. Familien vermeiden dies, da sie der Aufwand überfordert.
- Für Familien ist es außerdem wenig nachvollziehbar, dass Jugendämter die Hilfen nach dem § 35a SGB VIII unterschiedlich umsetzen.
- Eine Fragestellung, die in der Beratung häufig auftritt, sind die Familien auf „Wartelisten“. Dabei ist zu unterscheiden zwischen „vor“ und „nach“ Antragstellung. Der lange Weg zur Diagnose, ärztlichen Stellungnahme, Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie, integrativem Kindergartenplatz ist mit immer längeren Wartelisten verbunden. Als weiter verschärfende Problematik kommt hinzu, dass die Einleitung der beantragten und bewilligten Hilfe in Form einer Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) oder Schulbegleitung letztendlich an fehlenden Fachkräften scheitert bzw. sich massiv verzögert.
- Besonders auffällig ist die steigende Zahl an Beratungen für Kindern mit einer (diagnostizierten) Autismus Spektrum Störung. Besonders prekäre Situationen entstehen, wenn diese Kinder keinen integrativen Kindergartenplatz oder keinen HPT-Platz finden. Dadurch sind die Familien gezwungen, sich auch an Regelhorten zu bewerben, obwohl diese für diese Diagnose nicht unbedingt eine geeignete Einrichtung sind. Auch weitere Beratungsstellen schildern diese Fälle. Diese Themen sind aktuell für Verfahrenslotsinnen unvermeidlich, obwohl die Suche nach freien Plätzen keine Aufgabe nach dem § 10b Abs. 1 SGB VIII ist.

2.5.2 Perspektive Rehabilitationsträger

Die unklare Situation in Bayern bezüglich der Umsetzung der anstehenden SGB VIII-Reform und der zukünftigen Rolle der Bezirke bewirkt aktuell eher ein Abwarten, und Bestrebungen zu einer inklusiven Eingliederungshilfe für Kinder und junge Menschen stagnieren. Das Ju-

gendamt Nürnberg und der Bezirk Mittelfranken setzen sich unabhängig davon über zwei Projekte mit diesem Thema auseinander: Das Projekt „Modellkommune“ über das BMFSFJ und das „Bayerische Modellprojekt“ über das BLJA. Aktuell werden anhand von Hilfen und deren Prozesse die Umsetzung der aktuellen Gesetzgebung nach SGB VIII und SGB IX verglichen.

Durch die steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe entstehen sowohl bei der Diagnostik wie auch bei der Leistungserbringung Engpässe. Für den strukturellen Mangel gibt es jedoch keine kurzfristigen Lösungskonzepte. Dringend müssten Lücken geschlossen werden, z.B. gibt es keine Inobhutnahme-Stelle für mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig sind die freien Träger im inklusiven Bereich mit ihren Angeboten auf dem Rückzug und es werden, wie in der Jugendhilfe auch, Plätze aufgrund des Fachkräftemangels abgebaut.

2.5.3 Perspektive Nürnberg

Grundsätzlich ist die Kombination aus Verwaltung und Sozialpädagogik für die praktische Beratung der Verfahrenslotsinnen sehr gewinnbringend. Die Beratungsanfragen beziehen sich häufig auf den Verwaltungsablauf im Rehabilitationsverfahren. Gleichzeitig ist eine sozialpädagogische Qualifikation mit Erfahrung in der Beratung von Familien mit hohem Unterstützungsbedarf und Fachwissen der Eingliederungshilfe notwendig.

Allerdings hat es sich gezeigt, dass es für die Tätigkeit der Lotsinnen nicht zielführend ist, wenn gleichzeitig die Rolle Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe ausgeführt wird. Die Beratung ist nur schwer unabhängig und weisungsungebunden umzusetzen, wenn gleichzeitig die eigene Fallzuständigkeit und die Weisung von Vorgesetzten Einfluss hat.

Das Konzept konnte daher im Lauf des Jahres so angepasst werden, dass die Lotsin in der Verwaltung regelmäßige Fachberatung durchführt, aber nicht mehr in spezifischen Fällen tätig wird. Insgesamt ist die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Sozialpädagogik als sehr erfolgreich und kollegial zu beschreiben. Die sehr spezifischen Erfordernisse in der Beratung der Verfahrenslotsinnen wird durch dieses Tandem sehr gut erfüllt. Eine strenge Aufteilung der Tätigkeiten nach § 10b Abs. 1 und 2 SGB VIII ist nicht sinnvoll, da erst durch die Beratung Erfahrungen in die strukturelle Zuarbeit für Jugendamtsleitung und Jugendhilfeplanung fließen können. Auch das vorhandene Personalkontingent beeinflusst die Aufteilung – häufig ist eine gegenseitige Vertretung notwendig und somit ein gleicher Kenntnisstand Voraussetzung hierfür.

3 Fachliche Standards

Um die in § 10b Abs. 1 und 2 SGB VIII gesetzten Ziele zu erreichen, ist eine Einbindung der Verfahrenslotsinnen in die bereits vorhandenen Strukturen der Dienststelle unabdingbar. Außerdem ist zur Erfassung und Auswertung der Beratungstätigkeiten die Einbindung in die bestehenden Fachanwendungen notwendig. Damit die Zielgruppe über das neue Beratungsangebot informiert werden kann, wurde entsprechende Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt. Insgesamt wurde die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen in die Abteilung J/B3, Soziale Dienste, Erzieherische und Wirtschaftliche Jugendhilfe, eingebunden und notwendige Strukturen dazu geschaffen.

3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zielt auf die Bekanntmachung der Verfahrenslotsinnen bei Fachkräften und vor allem der Zielgruppe ab. Die Verfahrenslotsinnen haben sich im Jahr 2023 und 2024 in vielen verschiedenen inner- und außerstädtischen Einrichtungen, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und Beratungsstellen bekannt gemacht. Dabei sind die Fachkräfte als wichtige Multiplikatoren für die Verfahrenslotsinnen zu sehen. Hierzu wurden teils persönlich und teils online Präsentationen abgehalten. Die Präsentationen werden auf die Bedarfe der jeweiligen Empfänger abgestimmt. Hierzu siehe auch Absatz 2.4.

Realisiert werden konnten zudem die Umsetzung einer Internetseite mit den wesentlichen Informationen und Kontakten zu den Lotsinnen. Der Flyer, der online und in Print verfügbar ist, wurde ebenfalls im Jahr 2023 umgesetzt. Die Mailadresse Verfahrenslotsen@stadt.nuernberg.de steht zur schnellen Kontaktaufnahme zur Verfügung. Dank der Zusammenarbeit mit dem Bündnis für Familien konnte die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen in das Heft „Wer hilft“ aufgenommen werden. Die Bewerbung der Tätigkeit findet derzeit noch zurückhaltend statt, da die zur Verfügung stehenden Personalressourcen (2023 bis Mitte 2024 1,0 VK) zu beachten sind. Allerdings ist trotzdem eine steigende Nachfrage wahrnehmbar bzw. belegen dies die in 2024 bereits vorhandenen Fallzahlen.

3.2 Datenschutz

Die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Datenschutzes eingepflegt und ein Datenschutzhinweis erstellt. Dieser wird den Familien persönlich ausgehändigt bzw. auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

3.3 Fachanwendungen

Die Dokumentation der Beratungen erfolgte zunächst über die Datenerfassung auf der Basis einer Excel Datei, welche durch das BLJA erstellt und ausgewertet wurde. Jedoch stellte sich schnell die Frage, wie dies nach Ablauf des Modellprojektes sinnvoll und strukturiert umgesetzt und weitergeführt werden kann. Hier konnten die Verfahrenslotsinnen in die bestehenden Fachanwendungen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) im Laufe des Jahres 2023 eingebunden werden.

3.3.1 Fachanwendung und Dokumentenmanagement

Die Fachanwendung, die in vielen Bereichen im Jugendamt zur Erfassung von Daten oder Vorgängen eingesetzt wird, ist das Programm Prosoz. Hier können verschiedenste Aktivtäten und Daten in der Arbeit mit Klienten erfasst werden. Da dieses Programm beiden Verfahrenslotsinnen bekannt war, lag es nahe, dieses auch für die Verfahrenslotsinnen zu nutzen. In Zusammenarbeit mit der IT konnte dies bereits im Frühjahr 2023 zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Version mit der Hauptfunktion, die personenbezogenen Daten systematisch anzulegen und auf bereits bestehende Datensätze zurückgreifen zu können. Außerdem kann durch die Chronik der Beratungsverlauf dargestellt werden und es können Dokumente gedruckt werden. Die schnelle Umsetzung ermöglichte es auch, dass die Klientendaten digitalisiert werden konnten und z.B. Anhänge wie Einwilligungserklärungen oder Diagnostiken angehängt werden konnten. Dies erfüllt jedoch langfristig nicht die städtischen Datenschutzrichtlinien.

Deshalb fand geleichzeitig eine Einbindung in das digitale Dokumentenmanagement System (DMS) statt. Im Zuge dessen wurde die Umsetzbarkeit einer Schnittstelle zwischen Fachanwendung und DMS geprüft. Dadurch können die datenrelevanten Unterlagen direkt über die Fachanwendung in das Archiv abgelegt werden und es gibt keine Papierakte zu den Beratungen. Die Umsetzung der Schnittstelle hat im Jahr 2024 bereits stattgefunden. Eine weitere Anpassung, die in 2024 geplant und umgesetzt werden soll, ist die digitale Erfassung und Auswertung von statistischen, Prozess- und Wirkungsdaten zur Ableitung von Empfehlungen. Dieser Prozess wird von der Jugendhilfeplanung begleitet.

3.3.2 Onlineberatung

Im Jahr 2023 konnten die Verfahrenslotsinnen an der methodischen Schulung zur Onlineberatung teilnehmen. Da die Kapazität für ein Rollout durch technische Rahmenbedingungen und knappen Ressourcen dieses Projektes eingeschränkt sind, können die Verfahrenslotsinnen voraussichtlich ab Ende 2024 dieses Tool nutzen. Dadurch können die Beratungen der Familien neben persönlichen Gesprächen, Telefonaten und Online-Terminen durch eine sichere Emailkommunikation ergänzt werden. Eine Beratung per Mail ist derzeit nur unter Beachtung des Datenschutzes und daher sehr eingeschränkt möglich.

4 Perspektiven und Fazit

4.1 2024

Übergeordnete Ziele werden für die Verfahrenslotsinnen wie bisher sein, die Beobachtungen und Erfahrungen gemäß dem § 10b Abs. 2 auszuwerten und davon Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Jugendamtes abzuleiten. Dieser Prozess hat im Jahr 2023 begonnen und ist bei weitem nicht vollendet. Weiterhin soll für die Zielgruppe der Beratungsbedarf in Nürnberg abgedeckt werden und ein niedrigschwelliger Zugang zu den Verfahrenslotsinnen gewährleistet sein.

Für 2024 ist die Ausschreibung und Besetzung einer zweiten Stelle geplant. Diese soll mit Sozialpädagogen oder einer ähnlichen Qualifikation in Vollzeit besetzt werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll beim § 10b Abs. 1 SGB VIII, also in der Beratung der Familien liegen.

Aufgrund der noch nicht erfolgten Besetzung der zweiten Stelle wurde die Öffentlichkeitsarbeit bisher zurückhaltend betrieben.

Die im Jahr 2023 aufgebauten Kooperationen und Vernetzungen sollen im Jahr 2024 gefestigt und weitere geschaffen werden. Mit Besetzung einer weiteren Stelle kann die Öffentlichkeitsarbeit forciert werden. Beispielsweise ist der Versand des gedruckten Flyers an Fachkräfte und entsprechende Stellen geplant.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Familien und jungen Menschen soll aber die wesentliche Aufgabe der Lotsinnen sein.

4.2 Fazit

Bei den überwiegenden Fällen, die die Verfahrenslotsinnen betreuen, stehen seelische Behinderungen, oft in Kombination mit einer weiteren Behinderung und/oder psychosozialen Problemen im Vordergrund. Diesen Familien fällt die Orientierung in den Sozialgesetzen schwer, und Zuständigkeitswechsel sind mit Hürden, im schlimmsten Fall

mit Unterbrechungen der Hilfen, verbunden. Hinzu kommen sprachliche Hindernisse in der Kommunikation mit den Rehabilitationsträgern. Somit gibt es eine größere Gruppe von Kindern oder jungen Menschen mit Behinderung, die in der bestehenden Gesetzgebung und deren Ausführung nicht adäquat versorgt werden und berechtigtes Interesse haben, dass das bereits seit 2020 gültige Bundesteilhabegesetz nun auch komplett umgesetzt wird.

Nürnberg konnte die über den Freistaat geförderten Modellzeitraum sehr gut nutzen, um die Strukturen der Verfahrenslotsinnen aufzubauen und erste Erfahrungen zu sammeln. Die Beratung der Verfahrenslotsinnen hat sich in Nürnberg etabliert und die Nachfrage von Familien steigt.

Sehr wertvoll sind auch die Hinweise auf Schnittstellenprobleme von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sowie auf die Versorgungsengpässe für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung, die es grundsätzlich überall gibt, die durch die getrennte Zuständigkeit in Bayern teilweise aber verstärkt werden.

Wie sich die Aufgaben der Eingliederungshilfe für das Jugendamt der Stadt Nürnberg zukünftig gestalten werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen, da noch kein Gesetzesentwurf zur 3. Stufe des SGB VIII-Reform vorliegt. Bayern strebt eine Länderöffnungsklausel an, um die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Bayerischen Bezirken und den örtlichen Jugendämtern eigenständig und abweichend von den anderen Bundesländern regeln zu können. Eine Anpassung wird aber in jedem Fall notwendig werden, da die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bundesweit bei der Jugendhilfe liegen wird, die Bezirke also dann Träger der Jugendhilfe werden und nach den Regeln und Standards der Jugendhilfe handeln müssten.